

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 24.10.2013

Amt: Rathaus

AZ: A.1

Vorlage Nr. 320/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Verwaltungsausschuss	07.11.2013	
Rat	07.11.2013	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

Vorläufiger Verzicht auf Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahl 2014 gem. § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Verlängerung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 80 Abs. 5 NKommVG

1.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat einstimmig in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2012 beschlossen, Fusionsverhandlungen mit der Samtgemeinde Freden und ihren Mitgliedsgemeinden aufzunehmen. In der Sitzung des Rates vom 28.02.2013 hat der Rat darüber hinaus beschlossen, dass die Stadt Alfeld (Leine) vorbehaltlich sowohl des Zustandekommens eines Zukunftsvertrages zwischen der Samtgemeinde (SG) Freden und der Stadt Alfeld (Leine) auf der einen und dem Innenministerium auf der anderen Seite, als auch des Zustandekommens eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der SG Freden und der Stadt Alfeld (Leine) weiterhin bereit ist, mit der SG Freden und seinen Mitgliedsgemeinden zu fusionieren.

2.

Gem. § 80 Abs. 3 Nr. 1, 1. Halbsatz NKomVG ist es dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) möglich, sofern bereits Beschlüsse gefasst worden sind, Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune aufzunehmen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit vorläufig zu verzichten.

Die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers, Bürgermeister Bernd Beushausen, endet am 31.10.2014. Aufgrund des im Oktober des vergangenen Jahres gefassten Beschlusses könnte die Stadt Alfeld (Leine) somit grundsätzlich auf die erforderliche Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für längstens zwei Jahre, damit bis zum 31.10.2016, verzichten.

3.

Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des Verzichtes auf die Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahl im Jahre 2014 in der Stadt Alfeld (Leine) und die Verlängerung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten für den Fall einer erfolgreichen Fusionsverhandlung liegt auf der Hand. Will man der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung folgen, müsste in der Samtgemeinde Freden und in der Stadt Alfeld (Leine) im kommenden Jahr ein HVB gewählt werden. Unter Berücksichtigung der aller Voraussicht nach ab dem 01.01.2014 verkürzten Amtszeit auf fünf Jahre und des Harmonisierungsgedankens, die Amtszeit der HVB mit denen der Räte anzugleichen, würde die Amtszeit dieser beiden bis zum 31.10.2021 laufen. Bei einer Fusion im Jahre 2016 ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass keiner der beiden Amtsinhaber/innen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der neuen Kommune gewählt werden würde. Trotz des Umstandes, dass sodann ein/e neue/r HVB den Dienst antritt, wären die beiden bisherigen Amtsinhaber/innen bis zum Ablauf Ihrer Wahlzeit im Jahre 2021 weiter zu alimentieren, ohne, dass sie hierfür verpflichtet oder berechtigt wären, ein Amt auszuüben. Eine solche immense finanzielle Belastung wäre der fusionierten Kommune nicht zuzumuten.

4.

Der Verzicht auf eine eigentlich gesetzlich notwendige Wahl eines HVB und die Verlängerung der Amtszeit des Amtsinhabers durch den Rat stellt eine signifikante Durchbrechung des Grundsatzes, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vom Wahlvolk direkt, begrenzt auf eine Amtszeit von acht Jahren (nach noch bestehender rechtlicher Grundlage) gewählt wird, dar. Insofern ist mit dieser Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 3 und Abs. 5 NKomVG mehr als sensibel umzugehen. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass auch der Verhandlungspartner, im vorliegenden Fall die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden und die SG Freden selbst, bereit sind, entsprechende Verhandlungen (ausschließlich) mit der Stadt Alfeld (Leine) zu führen. Der Rat der Mitgliedsgemeinde Landwehr hat in seiner Sitzung vom 17.10.2013 einen entsprechend lautenden Beschluss gefasst. Nach Mitteilung der Samtgemeindeverwaltung in Freden werden gleichlautende Beschlüsse bis einschließlich zum 06.11.2013 den Mitgliedsgemeinderäten und dem Samtgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

5.

Im Zusammenhang mit der nach § 80 Abs. 3 NKomVG zu treffenden Entscheidung über die Zeitdauer eines vorläufigen Verzichtes ist abzuwägen, ob die maximale Verlängerungsdauer von zwei Jahren tatsächlich voll ausgeschöpft werden muss. Bekanntermaßen führen die Mitgliedsgemeinden und die SG Freden seit mehr als einem Jahr mit der Stadt Alfeld (Leine) Fusionsverhandlungen. Der Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages ist im Wesentlichen ausgearbeitet worden. Der seitens der Kommunen mit dem Land Niedersachsen auszuhandelnde Zukunftsvertrag ist indes noch endzubearbeiten.

Im Rahmen der Gespräche in der Lenkungsgruppe wird als Fusionszeitpunkt der 01.01.2016 angestrebt. Im Regelfall würde eine Wahl sowohl eines neuen Rates, als auch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einer fusionierten Kommune sodann im Frühjahr 2016 stattfinden, so dass mit einer Konstituierung und einem Amtsantritt zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2016 zu rechnen wäre.

5.1

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom Februar d.J., die eine Bereitschaft unter Bedingungen zur Fusion beinhaltet, lässt indes auch die Möglichkeit zu, dass Fusionsverhandlungen theoretisch auch scheitern könnten. Für diesen Fall könnte ein vorläufiger Verzicht auf die Durchführung von Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahlen durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) aufgehoben werden, um sodann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen eine entsprechende Wahl durchführen zu lassen. Zu berücksichtigen gilt in diesem Zusammenhang aber, dass im Jahre 2016 nach heutigem Kenntnisstand für den Fall, dass eine Fusion nicht zustande käme, quasi deckungsgleich mit der maximalen Verlängerungsfrist von zwei Jahren ein neuer Stadtrat gewählt werden müsste.

Unter diesem Gesichtspunkt bestünde die Problematik, dass in einem kurzen Zeitraum getrennt voneinander Rats- und Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahlen stattfinden könnten bzw. müssten. Zur Vermeidung von Mehrkosten und -aufwand erscheint es auch für den theoretischen Fall des Nichtzustandekommens einer Fusion sinnvoll, eine Amtszeitverlängerung gem. § 80 Abs. 5 NKomVG voll auf den 31.10.2016 auszuschöpfen.

6.

Sofern der Rat der Stadt Alfeld (Leine) das vorläufige Aussetzen der Wahl einer/eines HVB beschlossen hat, kann gem. § 80 Abs. 5, Satz 7 NKomVG mit Zustimmung des bisherigen Amtsinhabers zugleich eine Verlängerung seiner Amtszeit beschlossen werden. Herr Bürgermeister Bernd Beushausen wäre mit einer zweijährigen Verlängerung seiner Amtszeit unter der Voraussetzung, dass die weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden und die SG selbst ebenso wie der Gemeinderat in der Landwehr ausschließliche Fusionsverhandlungen mit der Stadt Alfeld (Leine) beschließen, hiermit einverstanden.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

- „1. Auf die Durchführung der Bürgermeisterinnen-/Bürgermeisterwahl wird bis zum 31.10.2016 (zwei Jahre nach Ablauf der derzeitigen Amtszeit des Bürgermeisters) vorläufig verzichtet.**
- 2. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters, Herrn Bernd Beushausen, wird bis zum 31.10.2016 verlängert.**

In Vertretung:

